



LVBG

Landesverband Südwestdeutschland
der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Rundschreiben Nr. D 08/2005
814.2 - LV 8
(LVBG D 41)

69115 Heidelberg, 11.4.2005
Kurfürsten-Anlage 62
Telefon (0 62 21) 523-401

An die
Durchgangsärzte und Chefarzte der zur Behandlung Schwerunfallverletzter
zugelassenen Krankenhäuser

Hartz IV: Ein-Euro-Jobs gesetzlich unfallversichert

Sehr geehrte Damen und Herren,

die sogenannten "Ein-Euro-Jobs" für Empfänger des Arbeitslosengeldes II stehen bei ihrer Tätigkeit und den damit zusammenhängenden Wegen wie Arbeitnehmer unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Ein Arbeitsunfall muss daher, wie bei allen anderen Beschäftigten, mit einem D-Arztbericht, dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden.

Für die "Ein-Euro-Jobs" leitet sich die Zuständigkeit wie folgt ab:

- Für Träger im kirchlichen Bereich und im Sport ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zuständig.
- Für Träger im nichtstaatlichen Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zuständig.
- Für Träger im kommunalen Bereich ist der jeweils örtliche Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkasse oder Gemeindeunfallversicherungsverband) zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Köhler
Stv. Geschäftsführer